

Feststellungsentscheidung

C - 365 / 97

Seite I-7773 ff.

Kommission / Italien

9.11.1999

Rz. 23: „Nach ständiger Rechtsprechung grenzen das von der Kommission an den Mitgliedstaat gerichtete Mahnschreiben sowie die von ihr abgegebene mit Gründen versehene Stellungnahme den Streitgegenstand ab ... (Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 23

Rz. 24: „Da durch ein Urteil, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird, gegebenenfalls die Grundlage für eine Haftung geschaffen wird, die einen Mitgliedstaat wegen seiner Pflichtverletzung möglicherweise trifft (vgl. Urteil vom ...), und da es eine Vorbedingung für die Erhebung einer auf Artikel ... gestützten Klage ist, ist es unabdingbar, daß der Mitgliedstaat im Laufe des Vorverfahrens Gelegenheit gehabt hat, sämtliche von der Kommission gegen ihn erhobenen Rügen zurückzuweisen.“

Rz. 25: „Dieses Erfordernis kann jedoch nicht soweit gehen, daß in jedem Fall eine völlige Übereinstimmung zwischen den im Mahnbescheid erhobenen Rügen, dem Tenor der mit Gründen versehenen Stellungnahme und den Anträgen in der Klageschrift bestehen muß, sofern der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert, sondern nur beschränkt worden ist.“

SZ - „ist es unabdingbar ...“ und „kann ... nicht“

→ SZ i.w.S.

Rz. 26: „... An die Genauigkeit des Mahnschreibens können keine so strengen Anforderungen gestellt werden ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 32: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 35: „Nach ständiger Rechtsprechung stellt der ordnungsgemäße Ablauf des vorprozessualen Verfahrens ... (Beschluß vom ...).“

St. R

→ St. R 23

Rz. 37: „Wie die Kommission vorgetragen hat, ergibt sich aus einem Vergleich dieser Vorschriften, daß die Richtlinie 75/442 n.F. bestimmte Vorschriften der Richtlinie 75/442 a.F. verschärft hat. Folglich gelten die meisten Verpflichtungen ... auch nach der Richtlinie 75/442 n.F.“

SY - Vergleich der Richtlinien 75/442 n.F. und a.F.

→ SY

Vorläuferbestimmungen - Richtlinien 75/442 n.F. und a.F.

→ H

Rz. 38: „Zwar werden ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 39: „Der Streitgegenstand kann allerdings nicht auf Verpflichtungen ausgedehnt werden, die sich aus der Richtlinie 75/442 n.F. ergeben, jedoch keine Entsprechung in der Richtlinie 75/442 a. F. finden, da dies einen Verstoß gegen für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zur Feststellung der Vertragsverletzung wesentliche Formvorschriften darstellen würde.“

SZ – „kann ... nicht“

→ SZ i.w.S.

Rz. 45: „Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Rechtsschutzinteresse auch dann noch gegeben, wenn ... (vgl. insbes. Urteile vom ...).

St. R

→ St. R 38

Rz. 49: „Aus den vom Generalanwalt in den Nummern 50 bis 52 seiner Schlußanträge dargelegten Gründen sind die von der Kommission in ihrer Erwiderung angeführten Tatsachen nicht als neue Tatsachen oder als neue bzw. abweichende Formulierungen der Rügen anzusehen.“

Verweis auf Rz. 50 - 52 der Schlußanträge des Generalanwalts, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 58: „Vorab ist festzustellen, daß Artikel 155 erster Gedankenstrich EG-Vertrag (jetzt Artikel 211 erster Gedankenstrich EG) der Kommission die allgemeine Aufgabe überträgt, für die Anwendung des Vertrages ... Sorge zu tragen.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 59: „Nach dieser Bestimmung und nach Artikel 169 des Vertrages hat die Kommission die Aufgabe ... (Urteile vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 62: „Der Gerichtshof hat zwar im zitierten Urteil ... für Recht erkannt ...“

Rz. 63: Jedoch stellt sich hier die Frage ... (vgl. Urteil ...).“

2 x Abgrenzung zu früherer R

→ 2 x R (-)

Rz. 64: „Artikel 4 der Richtlinie 75/442 a.F., der im wesentlichen den Inhalt der dritten Begründungserwägung der Richtlinie aufgriff, nannte zwar das wesentliche Ziel dieser Richtlinie, nämlich ... (vgl. Urteile vom ...).“

Rz. 65: „Im Rahmen der „erforderlichen Maßnahmen“ die gem. Artikel 4 der Richtlinie 75/442 a.F. ... zu treffen waren ... (vgl. sinngemäß Urteil ...).“

Rz. 66: „Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 75/442 n.F. bestimmt ...“

R in Rz. 64

→ R

R in Rz. 65

→ R

W in Rz. 66 durch Verweis auf Bestimmung

→ W

SY - Vergleich der Richtlinien 75/442 a.F. und n.F.

→ SY

Rz. 78: „Vorab ist festzustellen, daß es nach ständiger Rechtsprechung i.R.e. Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 des Vertrages der Kommission obliegt, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 102: „Artikel 13 der Richtlinie 75/442 n.F. sieht vor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 108: „Insoweit genügt die Feststellung, daß der Betreiber einer illegalen Deponie dadurch, daß er dort Abfälle aufnimmt, Besitzer dieser Abfälle wird. Somit verpflichtet Artikel 8 der Richtlinie 75/442 n.F. die italienische Republik ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
5			3	9		2					2	1			brutto	1
5			3	9		2					2	1			netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wird die Argumentation auf Verweise auf frühere Rechtsprechung gestützt, nämlich in zwölf von insgesamt 22 Fällen. In drei der zwölf Fälle handelt es sich dabei um Verweise auf ständige Rechtsprechung. Darüber hinaus wird in einem weiteren Fall eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vorgenommen.

Zweithäufigstes Argument ist der Wortlaut, der insgesamt fünf Mal zu methodischer Argumentation herangezogen wird.

Eine eher untergeordnete Rolle spielen die teleologische und die systematische Auslegung, die jeweils zwei Mal verwendet werden. Darüber hinaus argumentiert der EuGH in einem Fall historisch und vergleicht eine aktuelle Richtlinie mit der alten Fassung dieser Richtlinie.

Schließlich verweist der EuGH auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die in der zitierten Randziffer jedoch keine methodische Argumentation sondern lediglich eine Erwiderung auf das Vorbringen der Kommission enthalten, das nach Auffassung des EuGH jedoch nicht einschlägig ist.

Feststellungsentscheidung

C - 184 / 97

Seite I-7837 ff.

Kommission / Deutschland

11.11.1999

Rz. 2: „Die Richtlinie bezweckt nach ihrer ersten Begründungserwägung den Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen Verschmutzung ...“

BE zur Ermittlung von **SZ** → BE (SZ)

Rz. 5: „Wie sich aus den Artikel 2 und 3 der Richtlinie ergibt, bezweckt die Regelung ...“

SY zur Ermittlung von **SZ** → SY (SZ)

Rz. 9: „Die Regelung für die Stoffe aus der Liste II bezweckt nach Artikel 2 der Richtlinie ...“

W zur Ermittlung von **SZ** → W (SZ)

Rz. 27: „ ... Diese Stoffe sind daher ... wie Stoffe aus der Liste II zu behandeln ... (vgl. insbes. Urteil vom...).“

R → R

Rz. 28: „Diese Bestimmung verlangt von den Mitgliedstaaten insbesondere ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 32: „Stellt daher ein Mitgliedstaat keine Programme auf, so kann dadurch die vergleichende Prüfung der verschiedenen Gewässerschutzregelungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Harmonisierung gefährdet und somit die vollständige Anwendung der Artikel 7 Absatz 7 und 12 Absatz 2 der Richtlinie verhindert werden.“

SZ - „kann ... gefährdet und ... verhindert werden“ → SZ i.w.S.

Rz. 34: „Diesem Argument kann nicht gefolgt werden. Wenn Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie dem Rat aufgibt, Qualitätsziele für die Stoffe aus der Liste I festzusetzen, so erlegt Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie den Mitgliedstaaten dieselbe Pflicht für Stoffe aus der Liste II auf. Der Gemeinschaftsgesetzgeber mißt also der Festsetzung von Qualitätszielen für alle von der Richtlinie erfaßte Stoffe besondere Bedeutung bei.“

SY zur Ermittlung von **SZ** - Art. 6 II und Art. 7 III der Richtlinie → SY (SZ)
Argumentation: Bezugspunkt ist der Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers

Rz. 35: „Die Bedeutung der Qualitätsziele wird zusätzlich bekräftigt durch Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, der bestimmt: „ ... “. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, wie auch der Generalanwalt in Nummer 41 seiner Schlußanträge feststellt ...“

W mit Zitat → W (Z)

Verweis auf Rz. 41 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten. → GA 2

Rz. 36: „Die Programme mit Qualitätszielen sind zudem ... auch erforderlich, um Verschmutzungen durch Stoffe aus diffusen Quellen zu erfassen.“

SZ - „auch erforderlich“ → SZ i.w.S.

Rz. 39: „Die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten durch den Rat zielt zwar auf ... ab, doch kann dieses Ziel durch die Festsetzung der Grenzwerte nicht automatisch erreicht werden, weil die Beseitigung, wie der Generalanwalt in Nummer 45 seiner Schlußanträge ausführt, ganz davon abhängt, wie hoch die Grenzwerte festgelegt werden.“

Verweis auf Rz. 45 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten (Erwiderung auf Rechtsansicht einer Partei). → GA 2

Rz. 41: „... Selbst wenn man unterstellt ... so entspricht, wie der Generalanwalt in Nummer 50 seiner Schlußanträge darlegt, dieses Ergebnis, das die deutschen Behörden erreicht haben wollen, dem, zu dem sie durch die Aufstellung der in Artikel 7 der Richtlinie vorgesehenen Programme hätten gelangen müssen.“

Verweis auf Rz. 50 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten (Erwiderung auf Rechtsansicht einer Partei). → GA 2

Rz. 46: „Jedenfalls würde eine etwaige Untätigkeit der Kommission ... (vgl. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 55: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes muß es sich bei den nach Artikel 7 der Richtlinie aufzustellenden Programmen um spezifische Programme handeln (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 56: „Wie der Gerichtshof außerdem entschieden hat ... (vgl. Urteil ...).“

R → R

Rz. 57: „Der Gerichtshof hat weiter festgestellt ... (vgl. Urteil ...).“

R → R

Rz. 59: „... Der Begriff der „Verschmutzung“ umfaßt nach der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie „...“.

W mit Zitat → W (Z)

Rz. 60: „Wie der Generalanwalt in Nummer 76 der Schlußanträge ausführt, wird jede Ableitung eines der streitigen Stoffe früher oder später zu einer Verschmutzung der betroffenen Gewässer führen.“

Verweis auf Rz. 76 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten (Erwiderung auf Rechtsansicht einer Partei). → GA 2

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1	2	1		5			2		1		2				brutto	2
1	2	1/2		5			1		1/2	2	2				netto	F 2,2, 2,2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die insgesamt 14 Fälle methodischer Argumentation sind im Wesentlichen gleichmäßig auf die unterschiedlichen Argumentationsformen verteilt. Zwar stellt der Verweis auf frühere Rechtsprechung mit fünf Fällen sowohl nach der brutto- wie nach der netto-Methode die häufigste Argumentationsform dar, jedoch ist auch die grammatische Argumentation mit vier und die teleologische Argumentation mit zwei Fällen brutto, bzw. 4 Fällen netto stark vertreten. Darüber hinaus wird in zwei Fällen auch systematisch und in einem Fall mit Begründungserwägungen argumentiert.

Drei Mal, wird schließlich auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen. In allen drei Fällen handelt es sich um die Erwiderung auf die Rechtsansicht einer Partei, die der EuGH -wie der Generalanwalt- nicht für einschlägig hält. Der EuGH erspart sich mit dem Verweis auf die entsprechenden Randziffern der Schlußanträge des Generalanwalts also Ausführungen zu Rechtsansichten, die seiner Auffassung nach ohnehin nicht zutreffend sind.

Vorabentscheidung

C - 48 / 98

Seite I-7877 ff.

Söhl & Söhlke

11.11.1999

Rz. 32: „ ... so kann er [*Anm.: der Raf*] nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes aufgrund der Artikel ... die Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften übertragen ... (vgl. für den Bereich der Landwirtschaft Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 34: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kann der Rat weiter ... (vgl. für den Bereich der Landwirtschaft Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 36: „Schließlich ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß die Kommission befugt ist ... (vgl. für den Bereich der Landwirtschaft Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 39: „Ferner ergibt sich aus der siebten und achten Begründungserwägung des Zollkodex, daß der Rat beabsichtigte, zum einen die „einheitliche Durchführung“ des Zollkodex in den Mitgliedstaaten „sicherzustellen“, wobei zu diesem Zweck ein besonderes Verfahren ... festgelegt wird ...“

BE zur Ermittlung von SZ

→ BE (SZ)

Rz. 41: „Da nach der fünften Begründungserwägung der Durchführungsverordnung zudem „die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses“ entsprechen ...“

BE

→ BE

Rz. 46: „Gemeinschaftsverordnungen sind einheitlich auszulegen. Das verbietet es nach ständiger Rechtsprechung, im Fall von Zweifeln eine Bestimmung in einer Sprachfassung für sich allein zu betrachten, zwingt vielmehr dazu, sie unter Berücksichtigung ihrer Fassungen in anderen Amtssprachen auszulegen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

Argumentation:

Im Zweifelsfall ist eine Bestimmung unter Berücksichtigung aller Sprachfassungen auszulegen.

St. R

→ St. R 5

Rz. 47: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 72 und 73 seiner Schlußanträge dargelegt hat, verwenden die französische, die dänische, die italienische, die portugiesische und die spanische Fassung anders als die deutsche, in der Artikel ... der Durchführungsverordnung den Ausdruck „offensichtliche Fahrlässigkeit“ verwendet, während Artikel ... der Durchführungsverordnung den der „groben Fahrlässigkeit“ und Artikel ... des Zollkodex ... den der „offenkundigen Fahrlässigkeit“ verwendet, in allen Vorschriften denselben Ausdruck. Von den anderen Sprachfassungen verwenden manche zwei, andere drei, wieder andere vier, ohne daß sie in derselben Weise verteilt wären.“

Argumentation: Verschiedene Sprachfassungen

→ W

Verweis auf Rz. 72, 73 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 48: „Wie der Generalanwalt in Nummer 73 seiner Schlußanträge hervorhebt, zeigt der Vergleich aller Sprachfassungen der genannten Vorschrift, daß die Verwendung der Ausdrücke, die den Grad der Fahrlässigkeit näher bestimmen, keinem schlüssigen Schema folgt. Daraus ist zu schließen, daß der Gesetzgeber mit der Verwendung unterschiedlicher Ausdrücke in der deutschen Fassung kein besonderes Ziel verfolgt hat ...“

Argumentation: Verschiedene Sprachfassungen → W

Verweis auf Rz. 73 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten. → GA 1

Rz. 52: „Ferner stellt die Erstattung ... von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ... eine Ausnahme vom gewöhnlichen Einfuhr- oder Ausfuhrsystem dar, so daß die Vorschriften, die eine solche Erstattung ... vorsehen, eng auszulegen sind.“

SY → SY

Argumentation: Ausnahmen sind eng auszulegen.

Rz. 53: „Schließlich hat der Zollkodex die zollrechtlichen Vorschriften, die bis dahin in einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften und –Richtlinien verstreut waren, zusammengefaßt. Bei dieser Gelegenheit wurde Artikel 13 der Verordnung ... im wesentlichen in Artikel ... des Zollkodex übernommen. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum erstgenannten Artikel ist daher auch auf den zweitgenannten anzuwenden.“

Vorläuferbestimmungen - Vorgängerverordnung des Zollkodex → H

Rz. 54: „Aus dem Urteil vom ... ergibt sich, daß Artikel 13 der Verordnung Nr. ... und Artikel 5 Absatz 2. Der Verordnung ... das gleiche Ziel verfolgen, nämlich ...“

R zur Feststellung von **SZ** → R (SZ)

Rz. 55: „Außerdem hat der Gerichtshof im Urteil vom ... entschieden ...“

R → R

Rz. 66: „Jedenfalls sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 70: „Der Wortlaut dieses Artikels [*Anm.: des Artikels 49 II des Zollkodex*] erlaubt keine Aussage darüber, welche Umstände eine solche Fristverlängerung rechtfertigen können. Es ist daher zu prüfen, ob der Zweck dieser Vorschrift eine solche Aussage erlaubt.“

Rz. 71: „Artikel 49 Absatz 1 des Zollkodex legt kurze Fristen fest, damit gestellte Waren rasch eine zollrechtliche Bestimmung erhalten ...“

Rz. 72: „Der Zweck des Artikels 49 Absatz 1 des Zollkodex würde nicht erreicht, wenn ...“

Argumentation: Ist der Wortlaut nicht eindeutig, so ist auf Sinn und Zweck abzustellen.

Wortlaut in Rz. 70 → W

SZ Rz. 71 → SZ

SY zur Ermittlung von **SZ** - Absatz 1 und 2 des Art. 49 des Zollkodex → SY (SZ)

Rz. 78: „... ist zunächst festzustellen, daß ein Wirtschaftsteilnehmer nach dem Wortlaut des Artikel 49 Absatz 2 des Zollkodex nicht daran gehindert ist ...“

W

→W

Rz. 79: „Wie sich aus der sechsten Begründungserwägung des Zollkodex ergibt, bezweckt dieser ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→BE (SZ)

Rz. 81: „Aus Artikel 49 des Zollkodex in Verbindung mit Artikel 859 Nummer 1 der Durchführungsverordnung ergibt sich jedoch ...“

SY – Art. 49 Zollkodex, Art. 859 Nr. 1 Durchführungsverordnung

→SY

Rz. 84: „Zur vierten Frage ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikel ... unmißverständlich, daß ... diese Vorschrift nur auf den Fall Anwendung finden soll, in dem nachgewiesen ist ...“

W - „unmißverständlich“

→W (Z)

Rz. 85: „Diese Auslegung entspricht der 15. Begründungserwägung der Verordnung ... Denn aus dieser Begründungserwägung ergibt sich, daß der Artikel nur auf den Fall Anwendung finden soll, in dem ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→BE (SZ)

Rz. 88: „Zum einen ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikel 899 der Durchführungsverordnung ...“

W

→W

Rz. 89: „Daß ein Antragsteller seinen Antrag ... auf eine konkrete Verordnungsbestimmung stützt ... kann die damit befaßte Behörde nicht von ihrer Verpflichtung befreien, zu prüfen, ob ...“

SZ - „kann ... nicht“

→SZ i.w.S.

Rz. 90: „Diese Auslegung entspricht dem Artikel 905 der Durchführungsverordnung, der die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 905 bis 909 der Durchführungsverordnung u.a. an die Vorbedingung knüpft, daß ...“

SY - Art. 905 Durchführungsverordnung

→SY

W

→W

Rz. 91: „Zum anderen muß die Zollbehörde nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... (Urteil vom ...).“

R

→R

Rz. 94: „Artikel 899 der Durchführungsverordnung der Durchführungsverordnung bestimmt:“ ...“

W mit Zitat

→W (Z)

Rz. 95: „Wie die Kommission und das Hauptzollamt zu Recht ausgeführt haben, ergibt sich aus Artikel 899 der Durchführungsverordnung unmißverständlich, daß ... Zum einen muß „[einer] der in Artikel 900 bis 903 beschriebenen Tatbestände“ gegeben sein, zum anderen darf „keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vorlieg[en]“.

W mit Zitat - „unmißverständlich“

→W (Z)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
7	2		1	6	1	3	1	1	3	1	1	1		brutto	2
7	2		1	6	½	3	½	1	1 ½	3 ½	1	1		netto	F 1,1

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält viele, nämlich insgesamt 27 methodische Argumente. Dabei sind die Argumentationsformen insgesamt ausgewogen. So beruft sich der EuGH neun Mal auf den Wortlaut und acht Mal auf frühere Rechtsprechung. Dabei wird Letztere auch zur Feststellung von Sinn und Zweck herangezogen. Daneben wird auch mit Begründungserwägungen und Systematik argumentiert. Schließlich wird in einem Fall die Vorgängerverordnung zum Zollkodex zu Auslegungszwecken herangezogen und somit historisch argumentiert.

Die Bedeutung der teleologischen Auslegung ist in dieser Entscheidung nach der netto-Methode größer, als nach der brutto-Methode, da Systematik, Rechtsprechung und Begründungserwägungen auch zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen werden.

Der Wortlaut wird in einem Fall als „unmißverständlich“ bezeichnet, in einem anderen Fall wird er zwar geprüft, jedoch als nicht aussagekräftig erachtet und sodann mit der Prüfung von Sinn und Zweck fortgefahren.

Zwei Mal verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts. In beiden Fällen geht es dabei um die Darstellung unterschiedlicher Sprachfassungen.

Der EuGH macht auch grundsätzliche Ausführungen zu seinem argumentativen Vorgehen. So seien Gemeinschaftsverordnungen bei voneinander abweichenden Sprachfassungen einheitlich auszulegen. Im Zweifelsfall dürfe eine Bestimmung nicht in einer Sprachfassung für sich allein betrachtet werden, sondern sei unter Berücksichtigung ihrer Fassungen in anderen Amtssprachen auszulegen, vgl. Rz. 46.

Darüber hinaus beruft sich der EuGH in Rz. 52 auf den Grundsatz, Ausnahmen seien eng auszulegen.

Schließlich äußert sich der EuGH in Rz. 70 auch grundsätzlich zur Reihenfolge der Prüfung methodischer Argumente. So sei zunächst der Wortlaut zu prüfen. Ist dies nicht ausreichend, so seien in einem zweiten Schritt Sinn und Zweck zu prüfen.

Feststellungsentscheidung

C - 315 / 98

Seite I-8001 ff.

Kommission / Italien

11.11.1999

Rz. 10: „Was die ... angeht, so können nach ständiger Rechtsprechung bloße Verwaltungspraktiken ... nicht als eine wirksame Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag angesehen werden ... (vgl. namentlich Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 31

Rz. 11: „ ... später eingetretene Veränderungen können ... nicht berücksichtigt werden (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

C - 315 / 98

Seite I-8001 ff.

Kommission / Italien

11.11.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	1											brutto
			1	1											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Je ein Verweis auf frühere und auf ständige Rechtsprechung sind die beiden einzigen methodischen Argumente in dieser Feststellungsentscheidung.

Vorabentscheidung

C - 350 / 98

Seite I-8013 ff.

Henkel Hellas

11.11.1999

Rz. 3: „Durch die Richtlinie ... sollen ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R zur Feststellung von **SZ**

→R (SZ)

Rz. 20: „Zum einen ist nach ständiger Rechtsprechung die Qualifizierung einer Steuer, Abgabe oder Gebühr nach Gemeinschaftsrecht vom Gerichtshof nach den objektiven Merkmalen der Steuer unabhängig von ihrer Qualifizierung im nationalen Recht vorzunehmen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R

→R

C - 350 / 98

Seite I-8013 ff.

Henkel Hellas

11.11.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				1	1										brutto
				1	1/2					1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält zwei Verweise auf frühere Rechtsprechung. In einem Fall dient diese jedoch der Feststellung von Sinn und Zweck.

Rechtsmittelentscheidung

C - 453 / 98 **Seite I-8037 ff.** **Branco / Kommission** **12.11.1999**

Rz. 66: „Gemäß Artikel 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes ist das Rechtsmittel auf Rechtsfragen beschränkt ...“

W durch Verweis auf Bestimmungen →W

Rz. 67: „Aus diesen Bestimmungen ergibt sich auch ... (vgl. z.B. Urteil vom ...).“

R →R

Rz. 88: „Zum einen trifft nämlich nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung ... die Kommission die endgültige Entscheidung ... (vgl. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung →W
R → R

Rz. 96: „Außerdem muß ein Rechtsmittel gemäß den Artikeln ... die beanstandeten Teile des Urteils, dessen Aufhebung beantragt wird, sowie die rechtlichen Argumente, die diesen Antrag speziell stützen, genau bezeichnen ... (vgl. z.B. Urteil ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung →W
R → R

C - 453 / 98 **Seite I-8037 ff.** **Branco / Kommission** **12.11.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3				3											brutto
3				3											netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Je drei Mal wird auf den Wortlaut und auf frühere Rechtsprechung verwiesen.

Nichtigkeitsklage**C - 209 / 97****Seite I-8067 ff.****Kommission / Rat****18.11.1999**

Rz. 13: „Nach ständiger Rechtsprechung muß sich im Rahmen des Zuständigkeitssystems der Gemeinschaft die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsaktes auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen ... (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

St. R[→ St. R 16](#)

Rz. 22: „Um das Ziel der angefochtenen Verordnung zu ermitteln, ist im vorliegenden Fall die Entwicklung der Bestimmungen seit dem Erlass der Verordnung Nr. 1468/81 bis zur angefochtenen Verordnung zu berücksichtigen.“

Argumentation:

Ermittlung des Zwecks einer Verordnung anhand der historischen Methode.

Rz. 23: „Ziel der Verordnung Nr. 1468/81 war das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik. Zur Erreichung dieses Ziels legte diese Verordnung die Regeln ... fest ...“

Rz. 24: „Die Änderungen der Verordnung Nr. 1468/81 durch die Verordnung Nr. 945/87 war sodann auf die Erwägung gestützt, daß ...“

Vorläuferbestimmungen zur Ermittlung von SZ[→ H](#)

Rz. 25: „Die angefochtene Verordnung schließlich führt in ihrer ersten Begründungserwägung aus: „Die Betrugsbekämpfung im Rahmen der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erfordert eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ...“

BE zur Ermittlung von SZ[→ BE \(SZ\)](#)

Rz. 26: „Die zweite Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung bezeichnet es als „somit angebracht ...“

BE[→ BE](#)

Rz. 27: „Ein Vergleich der Verordnungen Nr. 1468/81 und 945/87 und der angefochtenen Verordnung macht deutlich, daß, obwohl der Titel praktisch unverändert geblieben ist, sich das Ziel der Regelung schrittweise weiterentwickelt hat. Bezweckte die Zusammenarbeit nämlich anfänglich insbesondere das Funktionieren der Zoll- und der Agrarregelung, so zielt die zuletzt durch die angefochtene Verordnung eingeführte verstärkte Zusammenarbeit vorrangig auf die Betrugsbekämpfung ab und gilt somit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.“

Vorläuferbestimmungen zur Ermittlung von SZ[→ H](#)

Rz. 28: „Auch die einschlägigen Vertragsbestimmungen sind weiterentwickelt worden. Nach dem Wortlaut des durch den Vertrag über die Europäische Union eingefügten Artikels 209a ...“

W[→ W](#)

Rz. 29: „Entgegen dem Vorbringen der Kommission ergibt sich der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft nicht aus der Errichtung der Zollunion, sondern ist ein eigenständiges Ziel, das im System des Vertrages seinen Platz im Fünften Teil über die Organe der Gemeinschaft, Titel II (Finanzvorschriften), gefunden hat und nicht im dritten Teil über die Politiken der Gemeinschaft, zu denen die Zollunion und die Agrarpolitik gehören.“

SY zur Ermittlung von SZ[→ SY \(SZ\)](#)

Rz. 30: „Seit dem Inkrafttreten des Artikel 209a des Vertrages ist das Ziel des finanziellen Schutzes der Gemeinschaft durch Verordnungen wie die Verordnung ... oder ... konkretisiert worden ...“.

SY zur Ermittlung von **SZ** – diverse Verordnungen

→SY (SZ)

Rz. 32: „Inhaltlich sieht der Rechtsakt ein System der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten als auch zwischen diesen und der Kommission vor ... (Titel I bis III der angefochtenen Verordnung) ...“.

Rz. 33: „Aus dieser Regelung geht hervor, daß sie im ganzen eindeutig die Betrugsbekämpfung im Rahmen der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik zum Ziel und zum Inhalt hat ...“

SY zur Ermittlung von **SZ**

→SY (SZ)

Rz. 35: „Nach ständiger Rechtsprechung ist der Rückgriff auf Artikel 100a nicht gerechtfertigt, wenn ... (vgl. u.a. Urteile vom ...)“.

St. R

→ St. R 3

Rz. 36: „Es trifft zwar zu, daß nach der fünfzehnten Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung ... doch ist ... das ZIS selbst nicht dazu bestimmt, die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bewirken.“

BE

→BE

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			2				3	2	1			2			brutto
1			2				1 ½	2	½	2		1			netto

Häufigste Argumentationsform: BE, Systematik (brutto), Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Begründungserwägungen und Systematik werden je drei Mal argumentativ verwendet und sind damit „brutto“ die häufigsten Argumente dieser Entscheidung. Das Verhältnis verschiebt sich jedoch nach der netto-Methode zugunsten der teleologischen Auslegung, da sowohl der Wortlaut, als auch historische Erwägungen sowie in zwei Fällen die Begründungserwägungen der Ermittlung von Sinn und Zweck dienen. Darüber hinaus argumentiert der EuGH auch mit dem Verweis auf ständige Rechtsprechung.

Vorabentscheidung

C - 442 / 97

Seite I-8093 ff.

Van Coile

18.11.1999

Rz. 25: „Der Gerichtshof hat entschieden ... (Urteil ...)“

R

→ R

Rz. 26: „Im selben Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt ... (Urteil ...)“

R

→ R

Rz. 28: „Im Ausgangsverfahren gehört die Kriegsvermutung jedoch zu Rechtsvorschriften, deren Ziel es ist, die nachteiligen Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges auf die Rentenansprüche von Arbeitnehmern, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, zu vermindern.“

Rz. 29: „Zu diesem Zweck wird ...“

SZ

→ SZ

C - 442 / 97

Seite I-8093 ff.

Van Coile

18.11.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				2						1					brutto
				2						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält neben zwei Verweisen auf frühere Rechtsprechung auch ein Sinn und Zweck-Argument.

Vorabentscheidung

C - 107 / 98

Seite I-8121 ff.

Teckal

18.11.1999

Rz. 29: „Hinsichtlich der Frage, ob ... ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof gem. Artikel 177 EG-Vertrag ... nur befugt ist, sich auf der Grundlage des ihm vom nationalen Gericht unterbreiteten Sachverhalts ... zu äußern (vgl. u.a. Urteil vom ...).

W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ W
→ R

Rz. 30: „In diesem Rahmen ist es nicht Sache des Gerichtshofes ... die dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Tatsachen festzustellen ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 33: „Auch ist der Gerichtshof im Rahmen von Artikel 177 EG-Vertrag weder zur Auslegung innerstaatlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, noch zu Äußerungen über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht befugt ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 34: „Schließlich kann der Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung im Fall ungenau formulierter Fragen aus den vom vorlegenden Gericht gemachten Angaben ... diejenigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ermitteln, die unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes einer Auslegung bedürfen (vgl. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 38: „Aus Artikel 2 der Richtlinie 92/50 ergibt sich e contrario, daß ein öffentlicher Auftrag unter die Richtlinie 93/36 fällt, wenn ...“

Argumentation: Argumentum e contrario
SY - Richtlinien 92/50 und 93/36

→ SY

Rz. 39: „Um dem Gericht ... eine sachdienliche Antwort zu geben, kann der Gerichtshof ... (Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 43: „Die Richtlinie ... ist ... nur in den Fällen anwendbar ... (vgl. zur Richtlinie 77/62 das Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 47: „Dies ist nach Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 93/36 der Fall, wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			1	5		1									brutto
2			1	5		1									netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit sechs Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies die häufigste Form methodischer Argumentation in dieser Entscheidung. Daneben gibt es zwei grammatische und ein systematisches Argument.

Darüber hinaus wird ein Mal e contrario ein Rückschluß von einer Richtlinie auf eine andere Richtlinie begründet.

Rechtsmittelentscheidung

C - 151 / 98 P

Seite I-8157 ff.

Pharos / Kommission

18.11.1999

Rz. 19: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts sowohl der Wortlaut, als auch der Kontext und die Ziele dieser Vorschrift zu berücksichtigen sind (vgl. Urteile vom ...).“

Auslegung:

Bei Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts sind der Wortlaut, Kontext und die Ziele der Vorschrift zu berücksichtigen.

St. R

→ St. R 5

Rz. 20: „Dem Wortlaut von Artikel ... der Verordnung ... ist über die Feststellung hinaus, daß ... nichts darüber zu entnehmen, auf welchen Zeitraum sich der Ausdruck „unverzüglich“ erstreckt.“

W – „nichts ... zu entnehmen“

→ W

Rz. 21: „Zu Kontext und Zielen ist festzustellen ...“

SY

→ SY

SZ

→ SZ

Rz. 22: „Aus Artikel ... der Verordnung ... geht hervor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 24: „Wenn die Kommission also befugt ist, den von ihr dem Rat vorgelegten Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen zu ändern, muß ihr auch eine ausreichende Frist dafür zur Verfügung stehen, die ihr offenstehenden Vorgehensweisen zu prüfen.“

SZ - „wenn ... muß“

→ SZ i.w.S.

Rz. 28: „Zu der Rüge der Rechtsmittelführerin ... genügt die Feststellung ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

C - 151 / 98 P

Seite I-8157 ff.

Pharos / Kommission

18.11.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			1	1		1				1	1				brutto
2			1	1		1				1	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung, SZ (brutto), Wortlaut Rechtsprechung, SZ (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Rechtsmittelentscheidung werden insgesamt sieben Mal methodische Argumente verwendet, davon in je zwei Fällen der Verweis auf frühere Rechtsprechung, den Wortlaut sowie auf Sinn und Zweck.

Überdies wird auch systematisch argumentiert. In einem Fall schließlich wird festgestellt, dem Wortlaut sei nichts zu entnehmen und daraufhin mit teleologischer und systematischer Auslegung fortgefahren.

Rechtsmittelentscheidung

C - 191 / 98 P **Seite I-8223 ff.** **Tzoanos / Kommission** **18.11.1999**

Rz. 23: „Die Feststellung des Gerichts, daß ... ist eine Tatsachenfeststellung, die in die alleinige Zuständigkeit des Gerichts fällt und im Rahmen eines Rechtsmittels nicht angegriffen werden kann (siehe in diesem Sinne Urteile vom ...)

R → R

Rz. 28: „Wie der Generalanwalt in Nummer 60 seiner Schlußanträge festgestellt hat, hat das Gericht ... eine Tatsachenfeststellung getroffen, die im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens nicht überprüft werden kann.“

Verweis auf Rz. 60 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten. → GA 2

Rz. 34: „Dazu ist festzustellen, daß ... (siehe u.a. Urteil ...). Soweit eine solche Gelegenheit einem Beamten nicht geboten worden ist, dürfen ... (Urteil vom ...).“

Rz. 35: „Gemäß dieser Rechtsprechung hat das Gericht überprüft, ob ...“

2 x R in Rz. 34 → 2 x R

C - 191 / 98 P **Seite I-8223 ff.** **Tzoanos / Kommission** **18.11.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
				3											brutto	1
				3											netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die einzige Form methodischer Argumentation ist in dieser Entscheidung der Verweis auf frühere Rechtsprechung.

Darüber hinaus wird in einem Fall auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, die jedoch keine methodische Argumentation enthalten. Vielmehr wird begründet, warum ein geltend gemachter Rechtsmittelgrund unzulässig ist. Der EuGH erspart sich dadurch Ausführungen zu der Rechtsansicht einer Partei, die seiner Auffassung nach ohnehin nicht einschlägig ist.

Vorabentscheidung

C - 200 / 98

Seite I-8261 ff.

X und Y

18.11.1999

Rz. 14: „Nach ständiger Rechtsprechung stellt der Gerichtshof zur Beurteilung der rein gemeinschaftsrechtlichen Frage, ob die vorliegende Einrichtung als Gericht im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag anzusehen ist ... (vgl. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 15: „Nach ständiger Rechtsprechung können nationale Gerichte den Gerichtshof ferner nur anrufen, wenn ... (vgl. z.B. Beschluß vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 16: „Da der Regeringsrätt, wie der Generalanwalt in Nummer 12 seiner Schlußanträge dargelegt hat, unzweifelhaft allen sonstigen in der Rechtsprechung des Gerichtshofes aufgestellten Voraussetzungen genügt, ist lediglich zu prüfen, ob ...“

Verweis auf Rz. 12 der Schlußanträge des **Generalanwalts** die keine methodischen Argumentationsformen enthalten.

→ GA 2

Rz. 17: „Da im Verfahren ... die Rechtmäßigkeit eines Vorbescheids zu überprüfen ist ... (vgl. z.B. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 18: „Was die Frage nach ... angeht ... (vgl. z.B. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 19: „Wenn die ... Fragen die Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts betreffen ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 20: „Anders wäre es nur, wenn ... (vgl. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 22: „Dies macht die Vorlagefrage aber nicht unzulässig ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 26: „Auch wenn die Bestimmungen der Niederlassungsfreiheit nach ihrem Wortlaut insbesondere die Inländerbehandlung im Aufnahmemitgliedstaat sichern sollen, so verbieten sie es doch auch, daß der Herkunftstaat die Niederlassung seiner Staatsangehörigen oder einer nach seinem Recht gegründeten Gesellschaft, die im übrigen der Definition des Artikel 58 EG-Vertrag entspricht, in einem anderen Mitgliedstaat behindert (vgl. Urteile vom ...).“

W

→ W

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1			2	6											brutto	1
1			2	6											netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit acht Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung. Daneben gibt es nur noch ein Wortlaut-Argument. Materiell stehen in dieser Entscheidung Fragen der Zulässigkeit im Vordergrund.

Es wird auch ein Mal auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen. Dadurch erspart sich der EuGH die ausdrückliche Subsumtion einer Vielzahl von rechtlichen Voraussetzungen zur Feststellung, ob eine rechtsprechende Einrichtung ein „Gericht“ i.S.v. Artikel 177 EG-Vertrag ist.

Vorabentscheidung

C - 275 / 98

Seite I-8291 ff.

Unitron Scandinavia und 3-S 18.11.1999

Rz. 15: „Wie sich aus den Ausführungen des Generalanwalts in Nummer 17 und 18 seiner Schlußanträge ergibt, ist das ... ein Gericht im Sinne des Artikel 177 EG-Vertrag.“

Verweis auf Rz. 17, 18 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung sowie eine Darstellung und Bewertung des Sachverhalts enthalten. → GA 2, 3

Rz. 18: „Insofern genügt der Hinweis, daß es allein Sache des mit dem Rechtsstreit befaßten nationalen Gerichts ist ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...). Der Gerichtshof kann ein Ersuchen eines nationalen Gerichts nur zurückweisen, wenn ... (vgl. insbesondere Urteil ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 22: „Nach ihrer zweiten Begründungserwägung soll die Richtlinie 93/36 vor allem den Wortlaut der Bestimmungen zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge an die Bestimmungen der Richtlinie 92/50 anpassen ...“

BE zur Ermittlung von SZ

→ BE (SZ)

Rz. 23: „Die Bestimmungen der Richtlinie 92/50 können somit den Geltungsbereich der Bestimmungen der Richtlinie 93/36, einschließlich der Bestimmungen, die bereits in der Richtlinie 77/62 enthalten waren, nicht beeinflussen.“

Rz. 24: „Diese Auslegung wird hinsichtlich des Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/36 dadurch bestätigt, daß diese Bestimmung nicht lediglich die Fälle erfaßt, in denen die Richtlinie 92/50 anwendbar ist. Sie wurde durch die Richtlinie 92/50 also nicht gegenstandslos.“

SY - Richtlinien 93/36, 92/50 und 77/62

→ SY

Rz. 28: „Außerdem enthält die Richtlinie 93/36 keine Bestimmung, die Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 92/50 oder Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom ... vergleichbar ist ...“

Rz. 29: „Räumt ein öffentlicher Auftraggeber einer Einrichtung, die kein öffentlicher Auftraggeber ist, Sonder- oder Alleinrechte ... ein, so muß vielmehr nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/36 ... bestimmt sein, daß ...“

Rz. 30: „Aus einer systematischen Auslegung dieser Bestimmung ergibt sich somit ...“

SY - Richtlinien 93/36, 92/50 und 77/62

→ SY

Rz. 31: „Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, daß das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht eng ausgelegt werden darf ...“

Argumentation:

Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darf nicht eng ausgelegt werden.

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
				2		2			1						brutto	1
				2		2			1/2	1/2					netto	F 2,3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung, Systematik (brutto), Rechtsprechung, Systematik (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung enthält je zwei systematische Argumente und zwei Verweise auf frühere Rechtsprechung. Darüber hinaus werden in einem Fall Begründungserwägungen zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen.

Nicht „eng“ ausgelegt werden darf darüber hinaus nach Auffassung des EuGH in Rz. 31 das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

In einem Fall schließlich verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Diese enthalten eine Sachverhaltsdarstellung sowie eine Subsumtion unter die vom EuGH aufgestellten Anforderungen an ein „Gericht“ im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag.

Rechtsmittelentscheidung

C - 431 / 98 P **Seite I-8319 ff.** **Progoulis / Kommission** **18.11.1999**

Rz. 35: „Gem. Artikel 119 seiner Verfahrensordnung kann der Gerichtshof ein offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel jederzeit durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist, zurückweisen.“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 36: „Nach ständiger Rechtsprechung kann nur das Vorliegen wesentlicher neuer Tatsachen einen Antrag ... rechtfertigen.“

St. R → St. R 27

C - 431 / 98 P **Seite I-8319 ff.** **Progoulis / Kommission** **18.11.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1												brutto
1			1												netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Ein grammatisches Argument und ein Verweis auf ständige Rechtsprechung sind die einzigen beiden methodischen Argumente dieser Entscheidung.

Rechtsmittelentscheidung

C - 249 / 99 P Seite I-8333 ff. Pescados Congelados Jogamar / Kommission 18.11.1999

Rz. 14: „Ein Rechtsmittel, das offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, kann der Gerichtshof gem. Artikel 119 seiner Verfahrensordnung jederzeit durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist, zurückweisen.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 17: „Hierzu ist lediglich festzustellen, daß nach Artikel 175 Absatz 2 EG-Vertrag eine Untätigkeitsklage „nur zulässig [ist], wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden“.“

W mit Zitat

→ W (Z)

C - 249 / 99 P Seite I-8333 ff. Pescados Congelados Jogamar / Kommission 18.11.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1														brutto
1	1														netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Rechtsmittelentscheidung beruft sich der EuGH ausschließlich auf Wortlaut-Argumente und zwar in einem Fall mit einem Zitat, in dem anderen Fall mit dem allgemeinen Verweis auf eine Bestimmung.

Rechtsmittelentscheidung

C - 329 / 99 P (R)

Seite I-8343 ff.

Pfizer Animal Health / Rat

18.11.1999

Rz. 60: „Nach Artikel 225 EG und Artikel 51 der EG-Satzung des Gerichtshofes ist das Rechtsmittel auf Rechtsfragen beschränkt und muß auf die Unzuständigkeit des Gerichts, auf einen Verfahrensfehler, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, oder auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht gestützt werden.“

W durch Verweis auf Bestimmungen

→ W

Rz. 62: „Der Gerichtshof ist auch grundsätzlich nicht befugt ... (Beschluß vom ...).“

R

→ R

Rz. 75: „Im übrigen muß nach ständiger Rechtsprechung die Partei, die einen derartigen Schaden geltend macht, nachweisen, daß ... (vgl. in diesem Sinne Beschluß vom ...).“

St. R

→ St. R 9

Rz. 81: „Nach Artikel 113 §2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes kann das Rechtsmittel den vor dem Gericht verhandelten Streitgegenstand nicht verändern.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 88: „Nach Artikel 83 §1 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes kann nur die Person, die eine Maßnahme eines Organs durch Klage beim Gerichtshof angefochten hat, einen zulässigen Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der betreffenden Maßnahme stellen.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 89: „Damit dieser Antrag auf Aussetzung für zulässig erklärt wird, muß der Antragsteller darüber hinaus die Zulässigkeit der Klage ... glaubhaft machen, denn nur so läßt sich verhindern, daß er im Wege einer einstweiligen Anordnung die Aussetzung des Vollzuges einer Handlung erwirken kann, deren Nichtigerklärung der Gerichtshof später ablehnt, weil die Klage im Verfahren zur Hauptsache für unzulässig erklärt worden ist (vgl. Beschluß vom ...).“

SZ – „denn nur so läßt sich verhindern“

→ SZ i.w.S.

R

→ R

Rz. 90: „Diese Erfordernisse ergeben sich daraus, daß das Verfahren der einstweiligen Anordnung allein bezweckt, dem einzelnen vorläufigen Schutz zu gewähren, soweit er für die volle Wirksamkeit der künftigen Endentscheidung erforderlich ist, um eine Lücke in dem vom Gerichtshof gewährten Rechtsschutz zu verhindern (vgl. in diesem Sinne Beschluß vom ...).“

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 91: „Dagegen sind die Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muß, um einem Rechtsstreit als Streithelfer beitreten zu können, weniger streng. Artikel 37 der EG-Satzung des Gerichtshofes verlangt lediglich, daß sie ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits glaubhaft macht.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 92: „Die Streithilfe in Verfahren vor dem Gemeinschaftsgericht ist nämlich dem Streitgegenstand untergeordnet.“

SY - Über- / Unterordnungsverhältnis von Streithilfe und Streitgegenstand

→ SY

Rz. 94: „Die Frage der Dringlichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ist somit danach zu beurteilen, ob ... Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung (vgl. u.a. Beschluß vom...)“

St. R

→ St. R 13

Rz. 99: „Zunächst kann ... die Art und Weise, in der der Richter der einstweiligen Anordnung zum Zweck der Abwägung der betroffenen Interessen die Tatsachen festgestellt und beurteilt hat ... grundsätzlich nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen werden.“

SZ – „kann ... nicht“

→ SZ i.w.S.

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4			2	3		1				1	2				brutto
4			2	3		1				1	2				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung, der insgesamt fünf Mal herangezogen wird. Fast ebenso häufig, nämlich vier Mal, verwendet der EuGH darüber hinaus Wortlaut-Argumente. Daneben gibt es drei teleologische und ein systematisches Argument.

Nichtigkeitsklage

C - 89 / 96 **Seite I-8377 ff.** **Portugal / Kommission** **23.11.1999**

Rz. 12: „Wie die Kommission in der ersten Begründungserwägung der Aufhebungsverordnung ausdrücklich eingeräumt hat ...“

BE → BE

Rz. 13: „Zudem kann es einem Gemeinschaftsorgan, das einen Rechtsakt erlassen hat, ohne dafür zuständig zu sein, nicht erlaubt sein, diesen Rechtsakt, sobald seine Rechtmäßigkeit vor dem Gerichtshof bestritten wird, aufzuheben und dabei seine Wirkungen im wesentlichen aufrechtzuerhalten ...“

SZ - „kann ... nicht“ → SZ i.w.S.

C - 89 / 96 **Seite I-8377 ff.** **Portugal / Kommission** **23.11.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
								1			1				brutto
								1			1				netto

Häufigste Argumentationsform: Begründungserwägungen, SZ (brutto), Begründungserwägungen, SZ (netto)

Zusammenfassung:

Begründungserwägungen und die Bezugnahme auf Sinn und Zweck sind die einzigen beiden Argumente dieser Entscheidung.

Nichtigkeitsklage

C - 149 / 96

Seite I-8395 ff.

Portugal / Rat

23.11.1999

Rz. 34: „Nach den Grundsätzen des Völkerrechts bleibt es den Gemeinschaftsorganen ... unbenommen ... (vgl. Urteil vom ...).“

SY

→ SY

Argumentation: Grundsätze des Völkerrechts**R**

→ R

Rz. 35: „Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Abkommen von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen ... (Urteil ...).“

SY

→ SY

Argumentation: Allgemeine Regeln des Völkerrechts**R**

→ R

Rz. 37: „Erstes Ziel des Streitbeilegungsmechanismus ist gem. Artikel 3 Absatz 7 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ...“

Rz. 38: „Zwar ist die Entschädigung nach Artikel 22 Absatz 1 DSU nur eine vorübergehende Maßnahme, die zur Verfügung steht, wenn die Empfehlungen und Entscheidungen des in Artikel 2 Absatz 1 DSU vorgesehenen Streitbeilegungsgremiums nicht ... umgesetzt werden ...“

Rz. 39: „Doch sieht Artikel 22 Absatz 2 DSU vor ...“

Rz. 40: „Dürften die Gerichte mit den WTO-Übereinkünften unvereinbare innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht anwenden, so würde den Legislativ- und Exekutivorganen der Mitglieder ... die ihnen ... eingeräumte Befugnis genommen, auf dem Verhandlungsweg Lösungen zu erreichen ...“

Rz. 41: „Die Auslegung der WTO-Übereinkünfte im Licht ihres Zieles und Zweckes ergibt mithin, daß in ihnen nicht festgelegt ist, mit welchen rechtlichen Maßnahmen die Mitglieder diese Übereinkünfte nach Treu und Glauben in ihre interne Rechtsordnung umzusetzen haben.“

W zur Ermittlung von **SZ** in Rz. 37

→ W (SZ)

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 38

→ W

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 39

→ W

SZ - „dürften ... so würde“ in Rz. 40

→ SZ i.w.S.

SY zur Ermittlung von **SZ** - diverse DSU-Vorschriften in Rz. 37-40

→ SY (SZ)

Rz. 44: „Zwar fehlt nicht schon deswegen schlechthin die Gegenseitigkeit ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 46: „Hätte der Gemeinschaftsrichter unmittelbar die Aufgabe, die Vereinbarkeit des Gemeinschaftsrechts mit diesen Regeln zu gewährleisten, so würde den Legislativ- und Exekutivorganen der Gemeinschaft der Spielraum genommen, über den die entsprechenden Organe der Handelspartner der Gemeinschaft verfügen.“

SZ - „hätte ... so würde“

→ SZ i.w.S.

Rz. 48: „Diese Auslegung entspricht auch der letzten Begründungserwägung des Beschlusses 94/800 ...“

BE

→ BE

Rz. 49: „Nur wenn die Gemeinschaft eine bestimmte ... Verpflichtung umsetzt ... (vgl. für das GATT 1947 Urteile ...).“

R

→ R

Rz. 57: „Wie der Generalanwalt in Nummer 12 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, erscheint der Beschluß darüber hinaus in jeder Hinsicht klar, und zwar sowohl bezüglich des Wortlauts seiner Bestimmungen ... als auch bezüglich ...“

Verweis auf Rz. 12 der Schlußanträge des **Generalanwalts** die keine methodischen Argumentationsformen enthalten.

→ GA 2

Rz. 66: „Der angefochtene Beschluß stellt eine handelspolitische Maßnahme dar, die gem. Artikel 113 Absatz 4 EG-Vertrag mit qualifizierter Mehrheit erlassen werden mußte ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 67: „Wie der Generalanwalt in Nummer 32 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, hat der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten keine Auswirkungen auf die richtige Rechtsgrundlage eines Gemeinschaftsrechtsakts und folglich auf das bei seinem Erlaß einzuhaltende Gesetzgebungsverfahren.“

Verweis auf Rz. 12 der Schlußanträge des **Generalanwalts** die einen Verweis auf frühere Rechtsprechung des EuGH enthalten.

→ GA 1

R

→ R

Rz. 75: „Nach ständiger Rechtsprechung hat der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht die Unabänderlichkeit einer Regelung zur Folge ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 2

Rz. 76: „Aus den vom Generalanwalt in Nummer 33 seiner Schlußanträge genannten Gründen wurden außerdem keine nennenswerten Unterschiede zwischen der Behandlung der indischen und pakistanischen Waren einerseits und der aus den anderen Mitgliedstaaten der WTO stammenden Waren andererseits eingeführt. Selbst wenn solche Unterschiede bestünden, wären sie jedenfalls nicht geeignet, die Erwartungen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu enttäuschen.“

Verweis auf Rz. 33 der Schlußanträge des **Generalanwalts** die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 80: „Hierzu genügt der Hinweis, daß die Umsetzung dieser internationalen Vereinbarung in Gemeinschaftsrecht gem. Artikel 19 der Verordnung Nr. ... durch die Kommission durch den Erlaß von Maßnahmen zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung bekämpft werden mußte.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 86: „Auch wenn die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nach den Artikeln 2 und 3 sowie 130a bis 130e EG-Vertrag eines der Ziele der Gemeinschaft ist und folglich gerade bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts im wirtschaftlichen und sozialen Bereich einen wichtigen Gesichtspunkt darstellt, so weisen die fraglichen Bestimmungen doch programmatischen Charakter auf, so daß die Verwirklichung des Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts das Ergebnis von Politiken und Handlungen der Gemeinschaft sowie der Mitgliedstaaten sein muß.“

Argumentation:

Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts seien gem. Art. 2, 3 und 130a – 130e EG-Vertrag Ziele der Gemeinschaft und stellten daher bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts einen wichtigen Gesichtspunkt dar. Sie hätten jedoch zugleich auch programmatischen Charakter und seien daher dem politischen Bereich zuzuordnen.

Rz. 91: „Das Diskriminierungsverbot verlangt vom Gemeinschaftsgesetzgeber, daß „gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden, es sei denn, daß eine Differenzierung objektiv gerechtfertigt wäre“, (vgl. insbesondere Urteil ...).“

Argumentation: Diskriminierungsverbot

R

→ R

Rz. 92: „Wie der Generalanwalt in Nummer 35 seiner Schlußanträge festgestellt hat, sind die Wirtschaftsteilnehmer des Textilsektors vorliegend auf zwei unterschiedlichen Märkten tätig, dem Woll- und Baumwollmarkt, so daß eine wirtschaftliche Schädigung der einen Gruppe von Herstellern nicht zu einer Verletzung des Diskriminierungsverbots führt.“

Verweis auf Rz. 35 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

C - 149 / 96

Seite I-8395 ff.

Portugal / Rat

23.11.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
4		1	1	6		2	1	1			2				brutto	4
4		1/2	1	6		2	1/2	1		1	2				netto	F 2,1, 3,3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung, in der es um die Nichtigkeitsklärung eines Ratsbeschlusses geht, enthält insgesamt 16 Fälle methodischer Argumentation sowie vier Verweise auf die Schlußanträge des Generalanwalts.

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung der sieben Mal verwendet wird. Ähnlich häufig, nämlich fünf Mal, beruft sich der EuGH aber auch auf den Wortlaut.

Darüber hinaus argumentiert der EuGH mit Sinn und Zweck, die aus dem Wortlaut und aus der Systematik abgeleitet werden. Daneben gibt es noch zwei Sinn und Zweck-Argumente in weiterem Sinne.

Des weiteren enthält die Entscheidung jeweils einen Verweis auf die Grundsätze des Völkerrechts und auf das Diskriminierungsverbot.

Bei den insgesamt vier Verweisen auf die Schlußanträge des Generalanwalts geht es überwiegend um die Begründung, warum die Rechtsauffassung einer Partei nicht einschlägig sei. Der EuGH ist jeweils derselben Auffassung und erspart sich mit dem Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts eigene Ausführungen.

Die Entscheidung enthält schließlich in Rz. 86 auch eine grundsätzliche Aussage des EuGH zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. So seien die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zwar Ziele der Gemeinschaft und von daher bei der Auslegung zu beachten. Sie hätten zugleich jedoch auch programmatischen Charakter und seien daher dem politischen Bereich zuzuordnen.

Vorabentscheidung

Verbundene Rechtssachen C-369/96 und C-376/96 Seite I-8453 ff. Arblade u.a. 23.11.1999

Rz. 29: „ ... Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es dem vorlegenden Gericht jedoch nicht ... (vgl. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 33: „Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Artikel 59 des Vertrages nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden ... (vgl. Urteile vom ...).“

St. R → St. R 11

Rz. 34: „Auch wenn eine Harmonisierung in diesem Bereich fehlt, so darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrages doch nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind ... (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 35: „Die Anwendung der nationalen Regelungen eines Mitgliedstaats ... (vgl. u.a. Urteil ...).“

R → R

Rz. 36: „Zu den bereits vom Gerichtshof anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehört der Schutz der Arbeitnehmer (vgl. Urteil ...).“

R → R

Rz. 37: „Rein administrative Erwägungen können es dagegen nicht rechtfertigen ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 38: „Jedoch können die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die die materiell-rechtlichen Bestimmungen einer Regelung rechtfertigen, auch die Kontrollmaßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die Beachtung dieser Bestimmungen sicherzustellen (in diesem Sinne Urteil ...).“

R → R

Rz. 39: „Somit ist nacheinander zu prüfen, ob ... (vgl. u.a. Urteile ...).“

R → R

Rz. 41: „Was die Verpflichtungen des dienstleistenden Arbeitgebers betrifft ... (Urteile ...).“

R → R

Rz. 43: „Damit jedoch die Strafverfolgung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgebers bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen gerechtfertigt ist, müssen diese hinreichend genau und zugänglich sein, um einem solchen Arbeitgeber in der Praxis die Feststellung, welche Verpflichtungen er beachten müßte, nicht unmöglich oder übermäßig schwer zu machen ...“

Argumentation: Bestimmtheitsgrundsatz

Rz. 51: „ ... Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn ... (in diesem Sinne Urteile ...).“

R → R

Rz. 52: „Außerdem kann eine Verpflichtung ... nicht gerechtfertigt sein, wenn ... (vgl. Urteil ...).“

R → R

Rz. 68: „Erstens zielt die Richtlinie ... nach ihrer zweiten Begründungserwägung darauf ab, die Arbeitnehmer besser vor etwaiger Unkenntnis ihrer Rechte zu schützen und den Arbeitsmarkt transparenter zu gestalten ...“

BE zur Ermittlung von **SZ** → BE (SZ)

Rz. 69: „Zweitens bestimmt die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom ... u.a. in ihrem Artikel 10, daß die Arbeitnehmer bestimmte Informationen über die Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit erhalten müssen.“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 76: „ ... Es ist außerdem erforderlich, daß ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 78: „ ... Wie der Generalanwalt in Nummer 88 seiner Schlußanträge festgestellt hat, können, wenn der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Arbeitgeber keine Arbeitnehmer mehr in Belgien beschäftigt, die Personalunterlagen mit den Personalregistern und persönlichen Konten ... die das Unternehmen nach den Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates erstellen muß ... den nationalen Behörden zugesandt werden, die sie kontrollieren und gegebenenfalls aufbewahren können.“

Verweis auf Rz. 88 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten. → GA 3

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1			1	11					1						brutto	1
1			1	11					1/2	1/2					netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Diese Vorabentscheidung in einer verbundenen Rechtssache enthält insgesamt 14 Fälle methodischer Argumentation, wobei es sich in zwölf Fällen um den Verweis auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung handelt. Darüber hinaus argumentiert der EuGH ein Mal grammatisch und zieht in einem anderen Fall die Begründungserwägungen zur Ermittlung von Sinn und Zweck heran. Schließlich beruft er sich in Rz. 43 auf den Bestimmtheitsgrundsatz, als er ausführt: „Damit jedoch die Strafverfolgung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgebers bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen gerechtfertigt ist, müssen diese hinreichend genau und zugänglich sein, um einem solchen Arbeitgeber in der Praxis die Feststellung, welche Verpflichtungen er beachten müßte, nicht unmöglich oder übermäßig schwer zu machen ...“

Ein Mal verweist der EuGH in dieser Entscheidung auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch keine methodische Argumentation enthalten.

Feststellungsentscheidung**C - 96 / 98****Seite I-8531 ff.****Kommission / Frankreich****25.11.1999**

Rz. 19: „Nach ständiger Rechtsprechung ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Lage zu beurteilen, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist befand (vgl. u.a. Urteile ...).“

St. R[→ St. R 34](#)

Rz. 22: „ ... ist festzustellen, daß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes dazu verpflichtet ... (in diesem Sinne Urteile vom ...).“

R[→ R](#)

Rz. 23: „Das Wassergesetz bezweckt nach seinem Artikel 2 eine ausgewogene Bewirtschaftung der Wasserressourcen, wobei insbesondere die Erhaltung der aquatischen Ökosysteme, der Schutz vor Verschmutzung und ... angestrebt werden, um so den Anforderungen der Gesundheit, des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit ... zu genügen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung zur Ermittlung von **SZ**[→ W \(SZ\)](#)

Rz. 24: „Nach Artikel 10 Absatz 2 des Wassergesetzes werden Anlagen, Bauwerke, Arbeiten und Tätigkeiten ... in einer Liste erfaßt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)

Rz. 26: „Die sogenannten „Agrarumweltmaßnahmen“ hingegen sind ... wie der Generalanwalt in Randnummer 26 seiner Schlußanträge ausführt, freiwillig und haben lediglich eine Anreizfunktion für die Landwirte, die im Sumpfbereich von Poitou Land bewirtschaften.“

Verweis auf Rz. 26 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

[→ GA 3](#)

Rz. 35: „Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ...“

W durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)

Rz. 36: „Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 EG-Vertrag der Kommission, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen ... (vgl. u.a. Urteile ...).“

St. R[→ St. R 34](#)

Rz. 41: „Außerdem erlegt Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes den Mitgliedstaaten die Pflicht auf ... (vgl. Urteile ...).“

R[→ R](#)

Rz. 42: „Folglich kann hinsichtlich der nicht zu besonderen Schutzgebieten erklärten Gebiete ... (vgl. Urteil vom ...).“

R[→ R](#)

Rz. 50: „Die Umwidmung stellte daher eine Verletzung der Verpflichtung dar ... (Urteile vom ...).“

R[→ R](#)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2		1	2	4											brutto	1
2		1/2	2	4						1/2					netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung in einem Vertragsverletzungsverfahren enthält insgesamt neun Fälle methodischer Argumentation, wobei der Verweis auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung sechs Mal und damit am häufigsten vorkommt. Darüber hinaus ist die grammatische Auslegung von Bedeutung. In einem Fall wird sie auch zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen.

Schließlich verweist der EuGH auch ein Mal auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch keine methodischen Argumente enthalten.

Feststellungsentscheidung

C - 212 / 98

Seite I-8571 ff.

Kommission / Irland

25.11.1999

Rz. 11: „ ... ist daran zu erinnern, daß nach ständiger Rechtsprechung ein Mitgliedstaat sich nicht auf Vorschriften, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen kann, um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

[→ St. R 31](#)

Rz. 12: „Zum Antrag ... ist zu bemerken ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

[→ R](#)

C - 212 / 98

Seite I-8571 ff.

Kommission / Irland

25.11.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	1											brutto
			1	1											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

In der vorliegenden Entscheidung beruft sich der EuGH ein Mal auf frühere und ein Mal auf ständige Rechtsprechung. Darüber hinaus verwendet er keine methodischen Argumente.

Vorabentscheidung

C - 440/98

Seite I-8597 ff.

RAI

26.11.1999

Rz. 11: „Zur Beurteilung der rein gemeinschaftsrechtlichen Frage, ob ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 12: „Außerdem können die nationalen Gerichte den Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung nur anrufen, wenn ... (vgl. Beschluß vom ...).“

St. R → St. R 35

C - 440/98

Seite I-8597 ff.

RAI

26.11.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	1											brutto
			1	1											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung beruft sich der EuGH ein Mal auf frühere und ein Mal auf ständige Rechtsprechung. Darüber hinaus verwendet er keine methodischen Argumente.